

Gemäß § 73 Abs. 5 VwVfG NRW und § 27a VwVfG NRW (Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung) veröffentlicht der Bürgermeister diese amtliche Bekanntmachung mit dem von der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 25 (Verkehr), vorgegebenen und unverändert zu übernehmenden Text.

Planfeststellungsverfahren für den 6-streifigen Ausbau der A 57 südlich des Autobahnkreuzes Neuss-Süd bis südlich der Anschlussstelle Dormagen von Bau-km 100+440 bis 109+500, auf dem Gebiet der Stadt Neuss, Gemarkung Norf und Rosellen und der Stadt Dormagen, Gemarkung Nievenheim, Zons Dormagen, Straberg und Hackenbroich

Planänderungsverfahren (Deckblatt 1)

Mit Schreiben vom 31.03.2009 hat der Landesbetrieb Straßenbau NRW bei der - zum damaligen Zeitpunkt zuständigen - Planfeststellungsbehörde (Landesbetrieb Straßenbau NRW) die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 17 ff. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für den 6-streifigen Ausbau der A 57 südlich des Autobahnkreuzes Neuss-Süd bis südlich der Anschlussstelle Dormagen von Bau-km 100+440 bis 109+500 beantragt.

Die Offenlage der Planunterlagen erfolgte vom 25.05.2009 bis 24.06.2009. Die Einwendungsfrist endete am 22.07.2009.

Im Rahmen der Bearbeitung der Einwendungen und Stellungnahmen durch den Vorhabenträger ergaben sich Änderungen und Ergänzungen, die in dem nunmehr ausliegenden Deckblatt Nr. 1 zusammengefasst sind.

Die Planänderung umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

- Herstellung von Lärmschutzmaßnahmen für Dormagen-Delrath und Verbesserung der Lärmschutzmaßnahmen für Dormagen-Horrem
- Umgestaltung der Straßenentwässerung und Herstellung von 2 Versickerungsanlagen unter Berücksichtigung der bestehenden Wasserschutzzone
- Berücksichtigung der Einwendungen zu Landschaftspflegerischen Maßnahmen und des durch die technischen Änderungen der Lärmschutzanlagen entstandenen Eingriffs (Anpassung des Landschafts-

pflegerischen Begleitplanes, Unterlage 12 ff.)

- Aktualisierung der Schadstoffuntersuchung (Unterlage 14a)

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Der Vorhabenträger hat unter anderem die gemäß § 6 UVPG nachfolgend aufgeführten Unterlagen vorgelegt, die Bestandteil der Auslegungsunterlagen sind:

Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	aufgestellt am
Erläuterungsbericht (Unterlage 1a)	Landesbetrieb Straßenbau NRW	15.12.2016
Ergebnisse der Lärmschutzplanung (Unterlage 11a)	Landesbetrieb Straßenbau NRW	15.12.2006
Landschaftspflegerischer Begleitplan (Unterlage 12 ff.):		
<ul style="list-style-type: none"> • Erläuterungsbericht, Bestands-/Konfliktplan (BK1 a, BK2 a, BK-Ab1, BK-Ab2), Maßnahmenplan (M4 a, M5 a, M6 a, M7 a, M8 a, M12), Übersichtsplan (ÜP1 a, ÜP2 a), Maßnahmeverzeichnis • FFH-Vorprüfung • Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag 	<ul style="list-style-type: none"> • Landesbetrieb Straßenbau NRW • Smeets Landschaftsarchitekten Planungsgesellschaft mbH • Landschaft+Siedlung AG 	<p>15.12.2016</p> <p>September 2015</p> <p>30.04.2015</p>
Wasserrechtlicher Erlaubnisantrag (Unterlage 13a)	Landesbetrieb Straßenbau NRW	15.12.2016

Ergebnisse der Schadstoffuntersuchung (Unterlage 14a)	Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH&Co.KG	April 2015
---	-----------------------------------	------------

Aufgrund der dadurch ggf. geänderten Betroffenheiten kommen die geänderten Planunterlagen (Deckblatt 1) nun zur Offenlage.

Das Deckblatt (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit **vom 18.01.2017 bis einschließlich 17.02.2017** bei der Stadt Dormagen im Fachbereich Städtebau, Mathias-Giesen-Straße 11, 41540 Dormagen, Erdgeschoß, Zimmer 0.32 während der Dienststunden von montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr; donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr; freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zudem wird der Plan im Internet auf der Homepage der Stadt Dormagen (www.dormagen.de → Bauen, Umwelt & Verkehr → Stadtplanung → Bauleitplanung) sowie der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf,

<http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/Aktuelle-Offenlagen/A57-Dormagen-ab-180117/Startseite-A57.html> veröffentlicht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG NRW).

Feldfunktion geändert

1. Jeder, dessen Belange durch **die im Deckblatt dargestellten Änderungen und Ergänzungen erstmals oder stärker als bisher berührt** werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich **03.03.2017**, bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienalle 2, 40474 Düsseldorf (Anhörungsbehörde) oder bei der Stadt Dormagen, Fachbereich Städtebau, Mathias-Giesen-Straße 11, 41540 Dormagen Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Anderweitige, nicht die im Deckblatt 1 dargelegten Änderungen betreffende Einwendungen, auch grundsätzlich gegen die Maßnahme gerichtete Einwendungen, sind ausgeschlossen. Die aufgrund der in 2009 erfolgten Offenlage fristgerecht erhobenen Einwendungen bleiben bestehen und werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Gleiches gilt, soweit zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG NRW). Einwendungen und

Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 5 und 6 VwVfG NRW). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Die Bezirksregierung Düsseldorf bietet die Möglichkeit an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3a VwVfG NRW über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zu senden. Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html verwiesen. Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

Feldfunktion geändert

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Vertreter kann nur eine (**einzelne**) natürliche Person sein (§ 17 Abs. 1 VwVfG NRW).

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf **jeder** mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder deren Vertreter nicht eine natürliche Person ist, **können unberücksichtigt bleiben. Hierüber entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen.** Ferner werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG NRW).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW von der Auslegung des Plans.
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich oder öffentlich bekannt gegeben wird, sofern nicht nach § 17a Nr. 1 FStrG von der förmlichen Erörterung abgesehen wird.

Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW).

Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der Vorhabenträgerin mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche werden, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Düsseldorf ist,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG ist.

Dormagen, den 05.01.2017

Stadt Dormagen
Der Bürgermeister

gez. Erik Lierenfeld